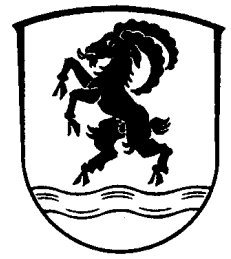


Gemeinde Hebertshausen

Landkreis Dachau



Bekanntmachung für den Bebauungsplan „Prittlbach – Dorfgemeinschaftshaus“ und die 16. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Prittlbach

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 17.03.2020 die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München aufgestellten Entwürfe der 16. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Prittlbach - Dorfgemeinschaftshaus“ gebilligt und den frühzeitigen Auslegungsbeschluss gefasst. Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Regelverfahren durchgeführt.



Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan



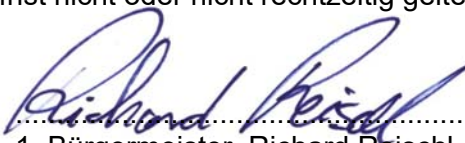
Ausschnitt Planzeichnung Flächennutzungsplan

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) an dieser Bauleitplanung findet in der Zeit vom **27.03.2020 bis 30.04.2020** statt. Die Planunterlagen für die 16. Flächennutzungsplanänderung (Satzung, Begründung und Umweltbericht) und für den Bebauungsplan „Prittlbach - Dorfgemeinschaftshaus“ (Satzung, Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) jeweils in der Fassung vom 17.03.2020 sowie eine Baugrunderkundung des Institut für Umwelt und Boden Bericht Nr. 220055 vom 03.03.2020 liegen im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben. Auf Grund der besonderen Lage (Corona-Virus) sind auch Terminvereinbarungen zur Einsichtnahme möglich.

Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage www.hebertshausen.de unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.

Etwaige Anregungen und Bedenken können während der Auslegung bis 30.04.2020 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hebertshausen, 19.03.2020


1. Bürgermeister, Richard Reischl

An die Amtstafeln

angeheftet am: 19.03.2020
abgenommen am: 30.04.2020